

2022 /
KUNDEN-
INFORMATION

AUSGLEICHSKASSE 66 SBV

/ AUSGABE DEZEMBER 2021

o
m
i
s
u
o

THEMEN

| | | |
|-------------------------|--|----|
| EDITORIAL | | 3 |
| 1 | NEUERUNGEN 2022 | 4 |
| 1.1 | CONNECT: EINFACH UND SCHNELL MEINE ANLIEGEN ABWICKELN | 4 |
| 1.2 | WEBSITE: MIT WENIGEN KLICKS FINDE ICH DIE LÖSUNG | 4 |
| 1.3 | BEZAHLTER URLAUB BEI BETREUUNG EINES SCHWER KRANKEN KINDES | 4 |
| 1.4 | LÄNGERER MUTTERSCHAFTSURLAUB BEI SPITALAUFENTHALT | 4 |
| 1.5 | URLAUB FÜR DIE BETREUUNG ANGEHÖRIGER | 4 |
| 1.6 | STUFENLOSES RENTENSYSTEM BEI DER IV | 5 |
| 1.7 | WEITERENTWICKLUNG DER IV: EINGLIEDERUNGSPOTENZIAL STÄRKEN | 5 |
| 1.8 | EHE FÜR ALLE: NEUE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN | 5 |
| 1.9 | BREXIT: FAMILIENZULAGEN UND ENTSENDUNGEN | 5 |
| 1.10 | BEITRAGSSATZ IN DER MILITÄRDienstKASSE SBV WIRD GESENKT | 6 |
| 2 | SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2021 | 6 |
| 2.1 | AUFBEREITEN DER DOKUMENTE | 6 |
| 2.2 | ÜBERMITTELN DER DATEN | 8 |
| 3 | VERWALTUNGSKOSTEN | 9 |
| 4 | ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 9 |
| 4.1 | AHV-BEITRAGSPFLICHT | 9 |
| 4.2 | VERSICHERUNGS AUSWEIS | 9 |
| 4.3 | FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND | 10 |
| 4.4 | ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT | 10 |
| 4.5 | GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT | 10 |
| 4.6 | ARBEITGEBERKONTROLLEN | 10 |
| 5 | ÜBER CONSIMO | 11 |
| 5.1 | KURZPORTRÄT | 11 |
| 5.2 | ORGANISATION CONSIMO | 11 |
| 5.3 | ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHSKASSE 66 SBV | 11 |
| 5.4 | INTERVIEW MIT LUISA SARGENTI, LEITERIN ZWEIGSTELLE TESSIN | 12 |
| ALLGEMEINE KONTAKTDATEN | | 13 |

EDITORIAL

Liebe Kundin
Lieber Kunde

Wie wichtig die Sozialversicherungen für eine florierende Wirtschaft, eine funktionierende Gesellschaft und eine nachhaltige Entwicklung unseres Landes sind, hat einmal mehr das vergangene Jahr gezeigt. Unsere Sozialversicherungen sind die Währung für unsere Solidargemeinschaft – zwischen den Generationen sowie zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Und einmal mehr hat sich gezeigt: Wer sich auf die Bedürfnisse seiner Kundinnen und Kunden ausrichtet und sich laufend weiterentwickelt, ist auf die Herausforderungen von morgen vorbereitet.

Unsere Strategie beinhaltet die Nähe zur Kundin und zum Kunden wie auch die stete Verbesserung unserer Dienstleistungen. Gemäss Ihrer Beurteilung trägt dies Früchte. Mit einem erfreulichen Rücklauf von 10 Prozent haben Sie uns als Mitglied vom Schweizerischen Baumeisterverband und von Holzbau Schweiz auf unsere Kurzumfrage geantwortet.

Der stete Austausch mit den Kundinnen und Kunden bestätigt uns darin, die ergriffenen Massnahmen betreffend Qualität, Erreichbarkeit und Bearbeitungszeit konsequent weiterzuverfolgen. Wir sind daran, den Zugang zu unseren Dienstleistungen und die Servicequalität zu verbessern. Wir erneuern die Kernanwendung der AHV-Software. Gleichzeitig werden wir Ihr Kundenportal (PartnerWeb) in die Zukunft führen. Neu wird Sie das Kundenportal «connect» massgeblich in Ihren Aufgaben entlasten. Zudem erweitern wir gezielt ein Team, das sich künftig der Kundenanliegen und -bedürfnisse direkt annimmt. Schliesslich bringen wir unsere Website auf den neusten Stand. Dies sind Massnahmen, die wir bis ins dritte Quartal des kommenden Jahres umgesetzt haben werden.

In dieser Publikation finden Sie relevante Neuerungen und gesetzliche Änderungen zusammengefasst. Ebenso nützliche Tipps, die Ihnen die Meldung von Löhnen oder neuen Mitarbeitenden erleichtern. Mehr Informationen zu einzelnen Themen sind hier abgelegt: www.consimo.ch.

Die vorliegende Kundeninformation steht Ihnen unter www.consimo.ch/ak66/news zum Download bereit.

Im Namen des consimo-Teams: vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Treue!
Frohe Festtage im Kreis Ihrer Familie und bleiben Sie gesund und munter im Neuen Jahr!



Peter Zimmermann Pauk
Direktor consimo und Leiter Ausgleichkasse 66 SBV



Peter Zimmermann Pauk
Direktor und Leiter AK66

1 NEUERUNGEN 2022

1.1 CONNECT: EINFACH UND SCHNELL MEINE ANLIEGEN ABWICKELN

Bald heisst es: herzlich willkommen zu «connect», Ihrem neuen Kundenportal! Mitte 2022 wird das Partner-Web abgelöst und durch eine nutzerfreundliche Plattform ersetzt. Mit connect erhalten Sie einen schnelleren und nahtlosen Zugriff auf die Versicherungsdaten Ihrer Mitarbeitenden. Als Arbeitgebende gewinnen Sie folgende Vorteile:

- ✓ elektronische Übermittlung der Lohnsummenmeldungen
- ✓ Anmeldungen (inkl. Austritte/Eintritte) für Familienzulagen
- ✓ Anmeldungen für Erwerbsersatz- und Mutterschafts-/Vaterschaftsentschädigungen
- ✓ elektronischer Austausch von Dokumenten

Mit connect verbessern wir den Zugang zu unseren Dienstleistungen, steigern die Effizienz und senken den administrativen Anteil wie etwa Briefverkehr, Portokosten und Telefonate. So werden Sie als Unternehmen respektive Arbeitgebende entlastet und können sich auf Ihre Kernaufgaben konzentrieren. Wir halten Sie über die Einführung von connect auf dem Laufenden und werden den Wechsel mit gezielten Informationen begleiten.

1.2 WEBSITE: MIT WENIGEN KLICKS FINDE ICH DIE LÖSUNG

Schon bald heissen wir Sie auf der neuen Website von consimo herzlich willkommen! Wir freuen uns, Ihnen möglichst schnell und einfach Ihre Fragen zu beantworten. Und: Sie auf die wichtigsten Formulare und Merkblätter hinzuführen. Die Adresse bleibt dieselbe, der Auftritt ist auf den neusten Stand gebracht. Sie können über alle Endgeräte auf die neue Website zugreifen. Anfang Februar 2022 steht sie für Sie bereit. Machen Sie dann die Probe aufs Exempel: www.consimo.ch.

Die consimo Website ist für unsere Mitglieder, unsere Versicherten, unsere Kundinnen und Kunden ein wichtiger Informationskanal. Die Besucherzahlen bewegen sich im fünfstelligen Bereich – die Zugriffe auf Formulare und Merkblätter ebenso. Im Sinne der Kundenorientierung haben wir unsere Website technologisch aktualisiert sowie Nutzung und Navigation auf die Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher ausgerichtet. Sparen Sie nicht mit Feedback! Wir möchten von Ihnen lernen: communication@consimo.ch.

1.3 BEZAHLTER URLAUB BEI BETREUUNG EINES SCHWER KRANKEN KINDES

Das Kind im Spital und ein fordernder Job: eine enorme Belastung für Eltern. Seit dem 1. Juli 2021 haben erwerbstätige Eltern Anrecht auf Urlaub und Entschädigung für den Erwerbsausfall. Konkret heisst dies: 14 Wochen bezahlter Urlaub, zusammenhängend oder tageweise innert 18 Monaten: Darauf haben Eltern neu Anspruch, wenn ihr schwer erkranktes oder verunfalltes minderjähriges Kind ihre Betreuung braucht.

Als Entschädigung für den Erwerbsausfall erhalten die Eltern Taggelder in der Höhe von 80 Prozent ihres durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohnes vor der Unterbrechung, höchstens jedoch 196 Franken pro Tag. Detaillierte Informationen finden sich hier: www.consimo.ch/ak66/news/

1.4 LÄNGERER MUTTERSCHAFTSURLAUB BEI SPITALAUFENTHALT

Der Betreuungsurlaub ist eine von mehreren Massnahmen zur Unterstützung Erwerbstätiger, die Angehörige betreuen. Eine Verbesserung gibt es auch für Mütter von Neugeborenen, die direkt nach der Geburt für längere Zeit im Spital bleiben müssen: Ihr bezahlter Mutterschaftsurlaub verlängert sich um bis zu acht Wochen. Voraussetzung ist, dass die Mutter nach dem Urlaub weiterhin erwerbstätig ist. Diese Änderung des EO-Gesetzes ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Bisher liess sich der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub nur aufschieben, bis das Kind nach Hause kommen konnte.

1.5 URLAUB FÜR DIE BETREUUNG ANGEHÖRIGER

Eine weitere Verbesserung hilft Berufstätigen, die ein erwachsenes Familienmitglied mit gesundheitlicher Beeinträchtigung betreuen: Sie haben Anspruch auf bis zu drei Urlaubstage pro Ereignis, höchstens zehn Tage pro Jahr. Als Familienmitglied zählt auch die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, sofern seit

mindestens fünf Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht. Die Lohnfortzahlung übernimmt der oder die Arbeitgebende – diese Änderung im Obligationenrecht und Arbeitsrecht gilt seit 2021.

1.6 STUFENLOSES RENTENSYSTEM BEI DER IV

Beim stufenlosen Rentensystem kommt es für die Rentenhöhe neu auf jedes Prozent IV-Grad an. Die Bemessung des Invaliditätsgrades ist daher entscheidend. Mit dem Wechsel zum stufenlosen Rentensystem fallen die bisherigen Schwelleneffekte beim verfügbaren Einkommen weg, sodass es sich für einen IV-Rentner respektive eine IV-Rentnerin zukünftig immer lohnt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bestehende Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Das stufenlose Rentensystem wird auf alle Rentenansprüche angewendet, die ab dem 1. Januar 2022 neu entstehen. Rentenansprüche, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, werden noch nach altem Recht zugesprochen. Laufende Ansprüche werden jedoch unter bestimmten Umständen ebenfalls ins stufenlose Rentensystem überführt.¹

1.7 WEITERENTWICKLUNG DER IV: EINGLIEDERUNGSPOTENZIAL STÄRKEN

Die Weiterentwicklung der IV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Diese Gesetzesrevision hat zum Ziel, besonders Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen und psychisch erkrankte Versicherte noch gezielter zu unterstützen, um ihr Eingliederungspotenzial zu stärken und ihre Vermittlungsfähigkeit weiter zu verbessern. Unter anderem intensiviert die IV dazu die Zusammenarbeit insbesondere mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Arbeitgebenden.

Ferner werden die Massnahmen für Jugendliche aufeinander abgestimmt und stärker auf den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Die Beratung und Begleitung von jungen Versicherten wie auch von Fachpersonen aus Schule und Ausbildung wird ausgebaut und verstärkt. Die bei Erwachsenen bewährten Instrumente der Früherfassung und der sozialberuflichen Integrationsmassnahmen werden auf Jugendliche ausgeweitet.

1.8 EHE FÜR ALLE: NEUE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Ehe für alle treten voraussichtlich per 1. Juli 2022 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden drei Merkblätter neu aufgelegt (siehe unten). Aus diesem Grund verzichtet die Informationsstelle AHV/IV auf eine Neuauflage per 1. Januar 2022.

3.01 – Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV

3.03 – Hinterlassenenrenten der AHV

6.04 – Vaterschaftsentschädigung

1.9 BREXIT: FAMILIENZULAGEN UND ENTSENDUNGEN

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich (UK) haben am 9. September 2021 ein neues Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, das die langfristige Koordination der Sozialversicherungssysteme der beiden Staaten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sicherstellt. Das Abkommen ist ab dem 1. November 2021 vorläufig anwendbar. Definitiv wird es in Kraft treten, sobald die Parlamente beider Staaten es genehmigt haben. Die wichtigsten Bestimmungen für Arbeitgebende in der Schweiz bezüglich Familienzulagen für Kinder im Ausland und Entsendungen sind:

1.9.1 FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND

Wer am Stichtag 31. Dezember 2020 Anspruch auf Familienzulagen für ein Kind im Vereinigten Königreich hatte, erhält weiterhin Zulagen – auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden. Für neue Anträge gilt hingegen: Britische Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Zulagen für Kinder ausserhalb der Schweiz. Umgekehrt erhalten Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger auch keine neuen Zulagen für Kinder im Vereinigten Königreich.

¹ Zum Beispiel nach einer Rentenrevision mit einer Veränderung des Invaliditätsgrades um mindestens 5 Prozentpunkte.

1.9.2 GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Für grenzüberschreitende Einsätze, die vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, bleiben die bisherigen Bestimmungen gültig, solange die Gesamtsituation andauert.

Entsendungen sind weiterhin möglich. Statt dem «Formular A1» stellt die Ausgleichskasse das «Certificate of Coverage» aus. Entsendungen britischer Staatsangehöriger in andere Vertragsstaaten (ausserhalb der EU) sind nicht betroffen. Bescheinigungen bleiben auf der alten Rechtsgrundlage gültig, solange sich an der Gesamtsituation nichts ändert. Dies gilt auch für eine Verlängerung der Bescheinigung nach dem 1. Januar 2022.

Mehrfachtigkeiten und Entsendungen, bei denen ein zusätzlicher Staat ausser der Schweiz und dem Vereinigten Königreich involviert ist, sind separat einzureichen, weil für einen EU-Staat und das Vereinigte Königreich keine gleichzeitige Bescheinigung ausgestellt werden kann.

1.10 BEITRAGSSATZ IN DER MILITÄRDIENTSKASSE SBV WIRD GESENKT

Für die Beitragsperiode 2022 wird der Beitragssatz für die Militärdienstkasse SBV von 0,10 % auf 0,09 % gemäss Vorstandsbeschluss vom 30. Juni 2021 gesenkt. Diese Senkung ist temporär, da die MDK daran ist, aktiv einen Teil der Reserven abzubauen.

2 SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2021

2.1 AUFBEREITEN DER DOKUMENTE

2.1.1 MEINE ANGABEN SICHERN MEINE MITARBEITENDEN SOZIAL AB

Ihre Angaben bilden die Grundlage, um die Schlussrechnung zu erstellen. Sie liefern uns gleichzeitig die notwendigen Angaben für die Buchung des AHV-pflichtigen Lohnes auf das individuelle Konto (IK) jedes und jeder Arbeitnehmenden. Das IK dient als Berechnungsgrundlage für die AHV- oder IV-Rente.

In der zweiten Dezember-Hälfte erhalten Sie jeweils die untenstehenden Unterlagen für die Schlussrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

| | | |
|--|--|--|
| Angleichkassen SBV Militärdienstkasse SBV Pensionskassen SBV Versicherungskassen SBV | Bundkündigungswillige Schweiz Bundkündigungswillige Liechtenstein Bundeskündigungswillige Bundeskündigungswillige | Samenstrassens 151 / Postfach 101 8042 Zürich / Tel 044 258 81 00 Fax 044 258 81 01000www.cas.ch / www.consimo.ch |
|--|--|--|

consimo

Muster Bau AG
Begegnungstrasse 123
8700 Münstertigen

Zürich, 8. Oktober 2018

1.2346
Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung 2018

| Art der Beschäftigung | Zeitraum | FAS (2018) 1.000.000,00 | SA (2018) 1.000.000,00 |
|--------------------------|-------------------|----------------------------|---------------------------|
| AHV | Januar - Dezember | 1.000.000,00 | |
| ALV | Januar - Dezember | 1.000.000,00 | |
| ALV II | Januar - Dezember | 0,00 | |
| MDK | Januar - Dezember | 1.000.000,00 | |
| FAK ZH | Januar - Dezember | 1.000.000,00 | |

BVG-Anschlusskontrolle 2018:
Ihr Personal ist gemäss unseren Informationen bei folgender Vorsorgetrithung versichert:
-> PK SBV

Obenstehende Angaben sind korrekt Wir beschäftigen kein BVG-pflichtiges Personal

Name der neuen BVG-Vorsorgetrithung: _____
Vertragsnummer: _____ Angeschlossen seit: _____

Ort, Datum: _____ Stempel, Unterschrift: _____

Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung

| Lohnbescheinigung / Attestation de salaires / Certificato del salari | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|-----------------------------|---|---|------------------------------|------------------------------|---|--|--|------------------|--|
| Für das Jahr Pour l'année Per l'anno | | | | | Kundennummer Numero de client Numero di clienti | Firma Entreprise Ditta | | | | | | |
| Stichtagsversicherungsnummer Nombres d'assurance sociale Numero di sicurezza sociale | Name, Vorname Nom, prenom Cognome, nome | Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita | Geschlecht Sexe Sesso | Dauer der Beschäftigung Date de l'occupation Periodo d'impiego | AHV-Lohn Salairé AVS | ALV I Lohn Salairé AC I | ALV II Lohn Salairé AC II | Bitte bei Lohn Livrer en blanc Ladare in bianco | | | | |
| vor / de / del | | bis / à / al | | | CHF 0 - 146'200 | | | -> CHF 146'200 | | | Ladare in bianco | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Der Arbeitgeber bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.
L'employeur atteste l'exactitude des indications données.
Il ladare di lavoro veridica l'esattezza delle indicazioni.

Ort, Datum / Lieu et date / Luogo e data

Unterschrift / Signature / Firma

Lohnbescheinigung

2.1.2 SO GEHE ICH VOR

Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung 2021

Das Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung enthält die Akonto-Lohnsumme, die während des Jahres in Rechnung gestellt wurde. Bitte tragen Sie die gemäss Lohnbescheinigung ermittelten Lohnsummentotale in die vorgesehenen Felder ein. Falls Sie keine beitragspflichtigen Löhne entrichtet haben, notieren Sie eine 0 (Null).

Es braucht folgende Angaben:

- AHV Total AHV-pflichtige Lohnsumme gemäss der detaillierten Lohnbescheinigung.
- ALV Total ALV-pflichtige Lohnsumme bis maximal 148'200 Franken je Arbeitnehmende/-r.
- ALV II Total ALV-pflichtige Lohnsumme über 148'200 Franken je Arbeitnehmende/-r.
- MDK Die MDK-Lohnsumme entspricht der ALV-pflichtigen Lohnsumme bis 148'200 Franken.
- FAK Die FAK-Lohnsumme entspricht der AHV-Lohnsumme. Führt Ihr Betrieb Arbeitsverträge in verschiedenen Kantonen, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.
- BVG Als Arbeitgebende/r sind Sie verpflichtet sich, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, sofern der Lohn pro Arbeitnehmende/-r 21'510 Franken im Jahr übersteigt.

Überprüfen Sie die aufgeführten Angaben zu Ihrer Vorsorgeeinrichtung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Änderungen können Sie direkt auf dem Kontrollblatt vornehmen.

Die für die Beitragsperiode 2022 gültigen Beitragssätze:

| Position | Arbeitgebende | Arbeitnehmende |
|-------------------|--|----------------|
| AHV / IV / EO | 5,3 % | 5,3 % |
| Verwaltungskosten | 0,16 % | 0,00 % |
| ALV | 1,10 % | 1,10 % |
| ALV II | 0,50 % | 0,50 % |
| MDK | 0,09 % | 0,00 % |
| FAK | Eine Übersicht finden Sie unter www.consimo.ch/fak66 | |

Lohnbescheinigung

Wenn folgende Anforderungen erfüllt sind, läuft es rund:

- Die Versicherten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.
- Die 13-stellige Sozialversicherungsnummer ist angegeben.
- Hat eine Versicherte oder ein Versicherter mehrere Beitragsperioden im gleichen Kalenderjahr, so wird jeder Periode separat auf einer neuen Zeile mit der jeweiligen Lohnsumme aufgeführt.
- Periodenfremde Positionen (andere Jahre) müssen separat mit der Lohnnachtragsmeldung deklariert werden: www.consimo.ch/ak66/formulare.
- Sowohl die Lohnsumme als auch die Löhne der einzelnen Mitarbeitenden sind auf 5 Rappen gerundet.
- Versicherte, die im laufenden Jahr das Rentenalter erreichen, sind ab Beginn des Rentenalters auf einer neuen Zeile aufgeführt.
- Mitarbeitende, die das beitragspflichtige Alter (die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt am 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag) noch nicht erreicht haben, werden nicht in der Lohnbescheinigung aufgeführt.
- Nur der effektive AHV-Lohn wird deklariert. Unfall- und Krankentaggelder sind nicht AHV-pflichtig. Deshalb müssen diese vor der AHV-Deklaration abgezogen werden.
- Die Mitarbeitenden werden mit allen Familien- und Vornamen aufgelistet.
- Eine SUVA-Lohnerklärung gilt nicht als AHV-Lohnbescheinigung.

Realisierungsprinzip

Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Lohnnachträge werden erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufgeführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen (Realisierungsprinzip).

Als Beispiel: Ein im Frühling 2022 ausbezahlter Bonus für das Jahr 2021 wird somit in der Lohndeklaration 2022 zum beitragspflichtigen Lohn im Kalenderjahr 2022 addiert. Diese Regelung erspart es Arbeitgebenden, ihrer Ausgleichskasse einen Nachtrag zur Lohndeklaration 2021 zu melden.

Aufgrund der Angaben in der folgenden Lohndeklaration verbucht die Ausgleichskasse den Bonus auf dem individuellen Konto (IK) der oder des Arbeitnehmenden, unter dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung erfolgt ist. Damit dies nicht zu einer Benachteiligung führt, sieht das AHV-Gesetz Ausnahmen vor. Die Ausgleichskasse trägt die Einkommen in folgenden Fällen unter dem Erwerbsjahr ein:

- 1 wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht,
- 2 wenn die Zahlung von einer Erwerbstätigkeit aus früheren Jahren stammt, für die weniger als der Mindestbeitrag an AHV / IV / EO geleistet wurde, weshalb der oder dem Arbeitnehmenden im betreffenden Jahr eine Beitragslücke droht.

Im ersten Fall ist ein Nachtrag der oder des Arbeitgebenden zur bereits eingereichten Lohndeklaration notwendig. Im zweiten Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein begründeter Antrag der oder des Arbeitnehmenden an die Ausgleichskasse erforderlich.

Lohnnachträge

Bei Lohnkorrekturen für bereits abgerechnete Beiträge aus Vorjahren wird pro Jahr eine separate Nachtragsmeldung eingereicht. Die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt des effektiven Lohnanspruchs (Bestimmungsprinzip) gelten.

2.2 ÜBERMITTELN DER DATEN

2.2.1 ÜBERMITTELN VIA PARTNERWEB

Wenn Sie die Lohnsummen via PartnerWeb übermitteln, wird das Total aller Lohnsummen automatisch generiert. Und Sie profitieren zusätzlich: von einer Reduktion der Verwaltungskosten.

PartnerWeb: www.consimo.ch/ak66/pw

2.2.2 PHYSISCHE LOHNMELDUNG

Allgemeine Hinweise

Aus Qualitätsgründen bitten wir Sie, Ihre Lohnmeldungen in Maschinschrift auszufüllen. Das ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Kontrollblatt muss bei der physischen Lohnmeldung immer mit eingereicht werden. Wird das Kontrollblatt nicht oder unvollständig eingereicht, sind Bearbeitungsverzögerungen die Folge.

Ausfüllen der Lohnbescheinigung

Unter www.consimo.ch/ak66/formulare finden Sie das Formular «Lohnbescheinigung», das Sie direkt ausfüllen können. Reichen Sie dieses, ausgedruckt und unterzeichnet, zusammen mit dem ausgefüllten Kontrollblatt ein.

Eigene Lohnbescheinigung einreichen

Falls Sie uns im Ausnahmefall eine eigene AHV-Lohnbescheinigung (Ausdruck aus dem Lohnprogramm oder Excel) zustellen, achten Sie bitte auf folgende Punkte:

- Lohnbescheinigung entspricht den Anforderungen gemäss Seite 8,
- gute Druckqualität,
- Druck auf weissem Papier,
- Verzicht auf grafische Elemente (z.B. Texte farblich unterlegt),
- die 13-stellige Sozialversicherungsnummer aller beitragspflichtigen Angestellten ist angegeben.

3 VERWALTUNGSKOSTEN

Die Verwaltungskosten werden basierend auf der effektiv abgerechneten AHV-Lohnsumme des jeweiligen Beitragsjahres erhoben. Sie sind vollumfänglich von den Arbeitgebenden zu tragen und betragen wie im Jahr 2021 0,16 Prozent.

Aufgrund des anstehenden Systemwechsels im Sommer 2022 werden alle bisherigen Abläufe überprüft und nach Möglichkeit in den Standard der neuen Software AKIS überführt. Dies betrifft auch den Ablauf der bisherigen Rückvergütung der Verwaltungskosten. Zudem gilt es, im Jahr des Systemwechsels die potenziellen Risiken abzufangen.

Der Vorstand der Ausgleichskasse hat einen Vorentscheid getroffen: Das System der Rückvergütung ist in der bisherigen Art ein Auslaufmodell und wird nicht mehr weiter zur Anwendung kommen. Der Bonus auf der Rückvergütung für die Nutzung des PartnerWeb wandelt sich in einen Rabatt für die Nutzung des Kundenportals connect. Diese neuen Rahmenbedingungen gilt es nun, mit der neuen Software abzubilden, sodass spätestens der Einführung eines adäquaten neuen Systems der Verwaltungskostenerhebung ab dem Jahr 2023 nichts mehr im Wege steht.

4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die im folgenden Kapitel erwähnten Merkblätter und Formulare sind verlinkt und finden sich unter www.consimo.ch/ak66/merkblaetter oder unter www.consimo.ch/ak66/formulare.

4.1 AHV-BEITRAGSPFLICHT

Informationen zur Beitragspflicht entnehmen Sie dem Merkblatt Arbeitgeber zur Beitragspflicht: www.consimo.ch/ak66/merkblaetter/.

Bitte beachten Sie bei der An-/Abmeldung von Mitarbeitenden bei der Ausgleichskasse folgende Punkte:

Anmeldung

- Verwenden Sie die Formulare *Anmeldung für neue Mitarbeitende* und *Anmeldung für einen Versicherungsausweis*: www.consimo.ch/ak66/versicherungsausweis/. Die Anmeldung erfolgt noch einfacher elektronisch über das PartnerWeb.
- Geben Sie alle Familien- und Vornamen sowie das vollständige Geburtsdatum an.
- Geben Sie das Eintrittsdatum der Mitarbeitenden und die Kundennummer der Firma an.
- Verwenden Sie die 13-stellige Versichertennummer (756.0000.0000.00).
- Wenn die oder der Mitarbeitende zum ersten Mal in der Schweiz arbeitet und noch keine Versichertennummer besitzt, braucht die Anmeldung zusätzlich eine Kopie entweder der Aufenthaltsbewilligung, eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte. Die Anmeldung kann sonst nicht abschliessend verarbeitet werden.

Abmeldung

- Abmeldungen sind umgehend notwendig, wenn Mitarbeitende während des Anstellungsverhältnisses Leistungen (z. B. Familienzulagen) bezogen haben.

4.2 VERSICHERUNGS AUSWEIS

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrer Krankenversicherung eine Versicherungskarte. Die AHV-spezifischen Informationen der Krankenversicherungskarte sind mit denen des Versicherungsausweises identisch.

Der Antrag für einen Versicherungsausweis ist nur für Personen notwendig, die keine schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (wie z. B. Grenzgänger oder bei Zuzug aus dem Ausland). Jede versicherte Person kann die Ausstellung eines Versicherungsausweises verlangen.

4.3 FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND

Werden Familienzulagen für Kinder beantragt, die in EU- oder EFTA-Staaten leben, prüfen wir anhand des Formulars E411 der ausländischen Behörden, ob wir aufgrund der Anspruchsregelung die vollen Zulagen oder eine Differenzzulage zusprechen können. Die Bearbeitung des Antrags bei den ausländischen Behörden kann mehrere Monate beanspruchen. Fehlende Unterlagen oder unvollständige Angaben verzögern das Verfahren zusätzlich. Wenn von den entsprechenden Behörden das Formular E411 oder ein gleichbedeutendes Dokument (z.B. «Attestation destinée à votre organisme étranger» für Frankreich) vorliegt, können wir die Zulagen entsprechend dem Leistungsanspruch ausrichten.

Die maximale Gültigkeit der Dokumente beträgt in der Regel 12 Monate. Wir empfehlen Ihnen, dem oder der Arbeitnehmenden beim Austritt das vorgedruckte und von consimo abgestempelte Formular E411 abzugeben und beim Wiedereintritt anzufordern. Zu hohe oder ungerechtfertigte Zahlungen werden nach Kenntnisnahme zurückgefordert.

Länderspezifische Informationen für Italien: Merkblatt *Familienzulagen für Arbeitnehmende in Italien*
www.consimo.ch/ak66/merkblaetter/.

4.4 ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT

Die Anmeldeformulare für Dienstleistende sind laufend zusammen mit den Lohnbestätigungen zuzustellen. Das Anmeldeformular für eine Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung können Sie online ausfüllen. Das ausgedruckte und unterschriebene Formular reichen Sie mit einer Lohnbestätigung oder einer Bescheinigung der Arbeitslosenkasse ein.

Merkblätter *Bezug und Berechnung der EO-/MSE- sowie VSE-Leistungen:*
www.consimo.ch/ak66/merkblaetter/

Die EO- und Mutterschaftsgutschriften werden mit der nächsten Akontorechnung verrechnet. An ausgetretene Mitarbeitende zahlen wir die EO- und MSE-Leistungen direkt aus. Mutterschaftsentschädigungen werden rückwirkend für den Vormonat ausbezahlt. Die EO- und Vaterschaftsgutschriften werden dem Arbeitnehmenden bzw. dem oder der Arbeitgebenden direkt ausgezahlt.

4.5 GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten gehören heute zum beruflichen Alltag. Zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern kommen entsandte Personen hinzu, die für einen befristeten Zeitraum für ein hier ansässiges Unternehmen Tätigkeiten im Ausland ausführen, sowie Personen, die in zwei oder mehr Staaten arbeiten (Mehrfachtätigkeit).

Merkblatt *Grenzgänger/innen:* www.consimo.ch/ak66/merkblaetter/

4.6 ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hin geprüft. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle.

Merkblatt *Arbeitgeberkontrollen:* www.consimo.ch/ak66/merkblaetter/

Merkblatt *Checkliste Arbeitgeberkontrollen:* www.consimo.ch/ak66/merkblaetter/

5 ÜBER CONSIMO

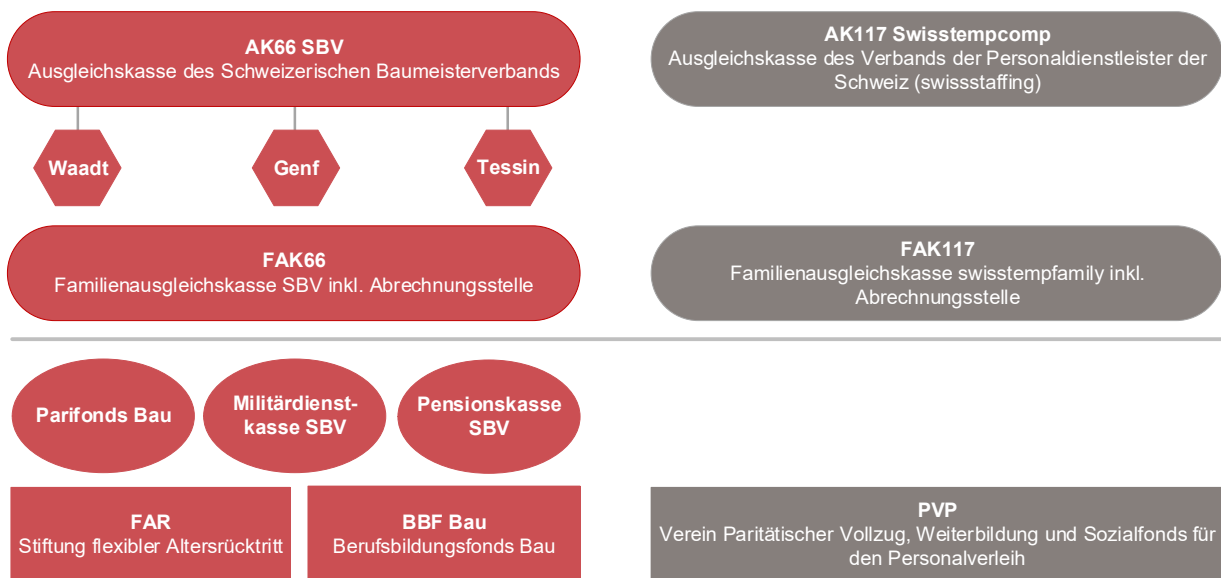
5.1 KURZPORTRÄT

consimo ist das Kompetenzzentrum im erweiterten Sozialversicherungsbereich. Für Sie, unsere Auftraggeber sowie Kundinnen und Kunden erbringen wir Dienstleistungen in den Bereichen AHV-Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge und Berufsförderung in der ganzen Schweiz. Unter dem Dachnamen consimo führen wir unter anderem die Ausgleichskassen 66 SBV und 117 swisstempcomp. Über hundert Mitarbeitende setzen täglich ihre Expertise für die soziale Sicherheit von Unternehmen und deren Mitarbeitenden ein.

5.2 ORGANISATION CONSIMO



Das Kompetenzzentrum im erweiterten Sozialversicherungsbereich



Legende

- Ausgleichskasse
- Zweigstelle
- Geschäftsstelle
- Inkassostelle

consimo ist eine eingetragene Marke für Dienstleistungen im erweiterten Sozialversicherungsbereich. Die aufgeführten Rechtspersönlichkeiten haben die Führung der Geschäfts- bzw. Inkassostelle an die AK66 SBV bzw. swisstempcomp übertragen. Sie bilden in keiner Form eine einfache Gesellschaft.

5.3 ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHSKASSE 66 SBV

| | |
|---------------------------------------|---|
| Gegründet: | 1948 |
| Teilbereiche: | AHV / IV, EO / MSE, MDK, Familienzulagen 66 SBV |
| Anzahl angeschlossener Betriebe 2021: | 3'020 |
| Lohnsumme 2021: | rund 5,7 Mrd. Franken |

5.4 INTERVIEW MIT LUISA SARGENTI, LEITERIN ZWEIGSTELLE TESSIN

Seit 15 Jahren leitet Luisa Sargenti die Zweigstelle Tessin in Bellinzona. Hier begleitet und betreut sie mit ihrem dreiköpfigen Team die Themen der sozialen Sicherheit, die spezifisch die Baubranche mit ihren kleinen, mittleren bis grossen Unternehmen betreffen. Sie kennt die Herausforderungen ihrer Kundinnen und Kunden aus nächster Nähe mit der besonderen Situation des Tessins als Grenzkanton. Ihre Expertise hat sie sich über die Jahre in beruflichen Engagements in der Privatwirtschaft wie auch im Bereich der öffentlichen Hand erworben.



Luisa Sargenti
Leiterin Zweigstelle Tessin

Welche Herausforderungen haben Unternehmen in der Südschweiz zu lösen?

Unsere Unternehmen und Mitglieder im Tessin haben die zusätzliche Herausforderung der grenzüberschreitenden Entsendungen primär aus Italien. Es beginnt bei der Vielfalt der Grenzgänger und Grenzgängerinnen mit ihren familiären und beruflichen Hintergründen. Hinzu kommen die unterschiedlichen nationalen Sozialversicherungssysteme, die vertiefte Abklärungen erfordern, um den individuellen Anspruch auf Leistungen zu bestimmen. Gleichzeitig möchten wir Anliegen möglichst zeitnah und in bester Qualität erledigen, damit das Unternehmen und seine Mitarbeitenden finanziell abgesichert sind.

Offensichtlich meistern Sie diese permanente Herausforderung gut. Die Zweigstelle Tessin wurde bei der diesjährigen Umfrage von den Kundinnen und Kunden positiv bewertet. Wie erklären Sie sich die hohe Zufriedenheit?

Mein Team und ich haben uns sehr über dieses positive Feedback gefreut! Ich kann über die Gründe für die hohe Zufriedenheit nur mutmassen. Durch unsere enge Betreuung sind wir nahe bei den Kunden und liefern schnell die nötigen Antworten. Unsere Mitglieder erhalten ein Resultat, das sie im Alltag entlastet. Sie wissen, dass sie sich auf uns verlassen können. Dieses Vertrauen ist die Basis für unsere gute Arbeit.

Wo sehen Sie Möglichkeiten, wie die Unternehmen noch besser entlastet werden und von unseren Dienstleistungen profitieren könnten?

Der Anteil der Klein- bis hin zu den Grossunternehmen ist mit dem in der ganzen Schweiz vergleichbar. Das heisst: Wir haben mehrheitlich Mikro- bis mittlere Unternehmen als Partner, die wir nach Kräften unterstützen. Noch funktionieren viele Abläufe bei den Arbeitgebenden über Papier – es wird viel von Hand eingetragen, ausgedruckt, an uns geschickt. Ich erhoffe mir, dass sich viele weitere Mitglieder vom kommenden Kundenportal connect überzeugen lassen und den Schritt in die digitale Welt wagen. Die administrativen Einsparungen sind hoch; ebenso der Mehrwert beim Personalmanagement.

Weitere Informationen zum PartnerWeb respektive künftig connect: www.consimo.ch/ak66/pw

Persönliches

Luisa Sargenti leitet seit 15 Jahren die Zweigstelle Tessin, wo sie ein dreiköpfiges Team führt. Davor war sie in verschiedenen Unternehmen in der Privatwirtschaft sowie in der öffentlichen Hand in Führungsfunktionen engagiert. So führte sie unter anderem die Personaladministration und Lohnbuchhaltung im Gesundheitswesen und bei einem Lebensversicherer. Ausgewiesene Erfahrungen als Rentenberaterin ermöglichen ihr den ganzheitlichen Blick auf die Sozialversicherungen. Ihr breites Know-how rundet Luisa Sargenti mit Weiterbildungen zum Life-Coach sowie zur Atemtherapeutin ab. Sie zählt einen Hund und eine Katze zu ihren Familienmitgliedern und bringt es fertig, dass diese sich friedlich aus dem Weg gehen.

ALLGEMEINE KONTAKTDATEN



www.consimo.ch ▲ 66@consimo.ch

Standort

Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

Bürozeiten

Montag bis Freitag
08.00 – 11.45 Uhr
13.30 – 16.30 Uhr

Postadresse

consimo
Ausgleichskasse 66 SBV
Postfach 16
8042 Zürich

Tel. 044 258 82 22
IBAN CH58 0900 0000 8000 0825 1
PC 80-825-1

Möchten Sie die vorliegende Kundeninformation einer oder einem Mitarbeitenden weiterleiten? Sie finden diese als Download unter www.consimo.ch/ak66/news